## Kooperationsvertrag zur Vermittlung von Kunden

Dieser Kooperationsvertrag zur Vermittlung von Kunden (im Folgenden "**Vertrag**") wird zwischen der Jaimo Solutions GmbH, Friedrich Str. 52, 76669 Bad Schönborn (im Folgenden "**Jaimo Solutions**") und [Firma, Anschrift] im Folgenden "**Partner**")

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Jaimo Solutions betreibt im Markt das SaaS Produkt Stage, einen Social Media Aggregator, der Inhalte aus sozialen Netzwerken auf deutsche Server importiert, aggregiert und sie für die Kunden benutzerfreundlich und datenschutzkonform bereitstellt und veröffentlicht (im Folgenden "Vertragsprodukte").
- (2) Der Partner ist eine Agentur [Business des Partners beschreiben] ....
- (3) Die Parteien möchten miteinander kooperieren, um bei Kunden die gemeinsamen Lösungen zu positionieren. In diesem Rahmen wird der Partner bei Kunden oder potenziellen Kunden Jaimo Solutions als Kooperationspartner vorstellen und bei Interesse des Kunden, den Kontakt herstellen.
- (4) Jaimo Solutions und der Partner werden unter diesem Vertrag alle notwendigen Informationen austauschen und Kundentermine entsprechend koordinieren.
- (5) Die Kundenverträge für die Vertragsprodukte werden von Jaimo Solutions gegenüber dem Kunden angeboten und abgeschlossen. Der Partner hat keine Abschlussvollmacht. Er ist nicht berechtigt, die Vertragsprodukte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu verkaufen
- (6) Diese Kooperation ist nicht exklusiv. Beide Parteien können gleichartige Verträge mit Dritten eingehen.

### § 2 Kooperation der Parteien unter diesem Vertrag

- (1) Jaimo Solutions wird dem Partner die zur Ausführung seiner Vermittlungstätigkeit erforderlichen Materialien, Kontaktinformationen und Informationen zu den Vertragsprodukten überlassen und ihn bei seiner Tätigkeit unterstützen. Der Partner wird diese Materialien verwenden, um in Gesprächen mit Kunden oder potenziellen Kunden das Interesse an den Vertragsprodukten zu wecken. Der Partner wird bei seinen Gesprächen mit dem Kunden die Vorgaben der Jaimo Solutions, wie z.B. die festgesetzten Preise, Leistungsbeschreibungen und technischen Spezifikationen beachten.
- (2) Werbematerial und sonstige Gegenstände, insbesondere auch technische Gegenstände, die Jaimo Solutions dem Partner zur Unterstützung seiner Tätigkeit aushändigt, bleiben im Eigentum von Jaimo Solutions. Sie sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurückzugeben, soweit sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht wurden.
- (3) Sollte ein Kunde Interesse zeigen, wird der Partner dem Kunden den entsprechenden Kontakt zu Jaimo Solutions weitergeben. Jaimo Solutions wird dann den Direktvertrieb und die Verkaufsgespräche übernehmen. Alternativ kann auf Wunsch des Partners oder des Kunden auch ein gemeinsamer Kundentermin vereinbart werden. Die Parteien stimmen sich im Rahmen von gemeinsamen Kundenterminen eng ab.
- (4) Jaimo Solutions ist berechtigt, nach eigenem billigem Ermessen Vermittlungen anzunehmen oder abzulehnen. Der Partner übernimmt hierunter keine Verpflichtung, die Vertragsprodukte zu vermitteln.
- (5) Der Partner ist nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von Jaimo Solutions berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen. Der Partner hat sicherzustellen, dass die Pflichten dieses Vertrages auch von diesen Dritten eingehalten werden.

**Kommentiert [AC1]:** Bitte prüfen, ob das so ok ist - das sollte ihr Produkt beschreiben

Kommentiert [CR2R1]: Stimmt alles!

Kommentiert [CR3]: Kann man hier eine Formulierung schreiben die generell zutrifft oder muss man das wirklich für jede Art von Partner separat festhalten?

**Kommentiert [AC4]:** Frage: Kann der Partner Produktdemos machen oder wird das nur von Ihnen direkt gemacht?

Kommentiert [CR5R4]: Kann er schon, aber am besten wäre es wenn wir das machen? Vielleicht die Möglichkeit erlauben.

Kommentiert [AC6]: Ist das hier überhaupt relevant?

Kommentiert [CR7R6]: Eher nicht, wenn dann sollte dieser Dritte auch direkt mit uns einen Vertrag aufsetzten?

### § 3 Abwerbeverbot

Der Partner verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von Jaimo Solutions abzuwerben oder ohne Zustimmung von Jaimo Solutions anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Partner, eine von Jaimo Solutions der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

§ 4 Rechte

- (1) Sämtliche Rechte an den Vertragsprodukten stehen Jaimo Solutions zu. Jaimo Solutions erteilt dem Partner jedoch während der Vertragslaufzeit die Erlaubnis, die Marken und sonstigen Zeichen der Jaimo Solutions zum Zwecke der Vermittlung und Präsentation der Vertragsprodukte unter Beachtung der Weisungen des Jaimo Solutions zu nutzen. Der Partner hat dabei auf seine rechtliche Stellung als Vermittlungsvertreter deutlich hinzuweisen. Dem Partner ist es nicht gestattet, die Firma, die Marke oder andere Zeichen der Jaimo Solutions als Teil seiner Firma ins Handelsregister oder als Teil einer Domain eintragen zu lassen.
- (2) Der Partner verpflichtet sich auch über die Vertragslaufzeit hinaus –, die gewerblichen Schutzrechte und das Know-how der Jaimo Solutions weder selbst anzugreifen, noch durch Dritte angreifen zu lassen, oder Dritte beim Angriff in irgendeiner Form zu unterstützen.

### § 5 Vergütung und Abrechnung

- (1) Der Partner erhält eine erfolgsabhängige Vergütung in Form von Vermittlungsprovisionen für alle während der Vertragslaufzeit dieses Vertrages von Jaimo Solutions mit vermittelten Kunden abgeschlossenen und ausgeführten Verträge für die Vertragsprodukte. Es wird keine Provision für zusätzliche Leistungen, wie z.B. Beratungsleistungen oder Workshops fällig. Bloße Vorverträge sowie Eigengeschäfte sind keine provisionspflichtigen Geschäfte im Sinne dieses Vertrages.
- (2) Der Partner hat keinen Anspruch auf Provision für Verträge, die ausschließlich vom Jaimo Solutions selbst oder von anderen Vertriebsmittlern der Jaimo Solutions im Bearbeitungsgebiet vermittelt werden.

(3)

Option 1: Die Provision beträgt ....... % des Auftragswertes der initialen 12monatigen Subskription, welche dem Kunden in Rechnung gestellt wird, abzüglich der gewährten Nachlässe bei Barzahlung und sonstiger Rabatte sowie sonstiger Nebenkosten wie Steuern und sonstiger Abgaben und Beiträge. Mit dieser Einmalzahlung ist die Vergütung für die Vermittlungstätigkeit abgeschlossen. Wiederholungs-, Nachbestellungen und Folgeaufträge eines Kunden, die der Partner vermittelt hat, sind nicht der Provision zugänglich. Die Zahlung wird mit Zahlung durch den Kunden fällig. Wird das Geschäft den Kunden in mehreren Teilen in Rechnung gestellt, entstehen für den Partner jeweils Teilprovisionsansprüche. Jaimo Solutions wird dem Partner monatlich die im vorangegangenen Monat abgeschlossenen Verträge mit durch ihn vermittelten Kunden und darauf basierenden Zahlungen in Textform mitteilen.

Option 2: Die Provision beträgt . . . . . . % des Auftragswertes der Subskription des vermittelten Kunden, welche dem Kunden in Rechnung gestellt wird, abzüglich der gewährten Nachlässe bei Barzahlung und sonstiger Rabatte sowie sonstiger Nebenkosten wie Steuern und sonstiger Abgaben und Beiträge. Die Provision wird entsprechend der mit dem Kunden vereinbarten Zahlungsintervalle und der jeweiligen Zahlung durch den Kunden fällig. Die Provision fällt für die initial vereinbarte

Kommentiert [AC8]: Ist das aus Ihrer Sicht hier relevant?

Kommentiert [CR9R8]: Wahrscheinlich nicht relevant aber sicherheitshalber mal drin lassen?

**Kommentiert [AC10]:** Benötigen Sie auch eine Markenlizenz an dem Logo des Partners? Z.B. für Ihre Webseite? Gibt es gemeinsame Marketingaktivitäten?

Kommentiert [CR11R10]: Ja, Partner sollen auf Website gelistet werden, das wäre gut wenn wir direkt die gleichen rechte auf deren Logos haben.

**Kommentiert [AC12]:** Hier ist wichtig, dass klar ist, worauf eine Provision anfällt. Ist es die Gesamtrechnung oder abzüglich etwaiger Dienstleistungen?

Kommentiert [CR13R12]: Gesamtrechnung, eventuell brauchen wir Klärungsbedarf was genau hier vorfallen kann?

Laufzeit des Kundenvertrages an und erstreckt sich auch auf Verlängerungen des Vertrages durch den Kunden bis zu einer Gesamtdauer von 3 Jahren. Wird das Geschäft den Kunden in mehreren Teilen in Rechnung gestellt, entstehen für den Partner jeweils Teilprovisionsansprüche. Jaimo Solutions wird dem Partner die mit den vermittelten Kunden im vorangegangenen Monat abgeschlossenen Verträge, die Laufzeit und die Zahlungsintervalle in Textform mitteilen.

- (4) Der Partner stellt basierend auf der Mitteilung der eine schriftliche Rechnung über den in der Abrechnung aufgeführten Provisionsbetrag. Die Rechnungen werden innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der Abrechnung fällig und sind zahlbar auf die vom Partner angegebene Bankverbindung. Sofern der Partner umsatzsteuerpflichtig ist, hat die Provisionsabrechnung die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe auszuweisen.
- (5) Für Geschäfte, die der Partner während der Vertragslaufzeit vermittelt hat, die aber erst nach der Beendigung dieses Vertrages abgeschlossen werden, erhält der Partner keine Provision, es sei denn er hat das Geschäft vermittelt und das Geschäft ist innerhalb von einer Frist von 2 Monaten nach Beendigung dieses Vertrages abgeschlossen worden.
- (6) Ein Provisionsanspruch entsteht nicht oder entfällt, wenn feststeht, dass der Kunde nicht leistet. Der Provisionsanspruch entfällt ferner im Falle der Nichtausführung des Geschäfts, wenn und soweit diese auf Umständen beruht, die der Jaimo Solutions nicht zu vertreten hat. Bereits vom Jaimo Solutions an den Partner geleistete Provisionen sind in solchen Fällen zurückzuerstatten; sie werden in der nächsten Mitteilung im Rahmen von § 5 (3) den abgerechneten Ansprüchen auf Provision gegenübergestellt und mit diesen saldiert.
- (7) Mit der vertraglich vereinbarten Provision wird die gesamte T\u00e4tigkeit des Partners einschlie\u00e4lich aller ihm entstehenden Aufwendungen abgegolten. Ein dar\u00fcber hinaus gehender Verg\u00fctungsoder Ersatzanspruch besteht nicht.

### § 6 Datenschutz und Informationssicherheit

- (1) Die Parteien werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners unter Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung der anderen Partei bzw. der betroffenen Personen an Dritte weitergeben.
- (2) Die Parteien werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten im Rahmen der zur Leistungserbringung eingesetzten Informationssysteme, Komponenten und Prozesse sicherzustellen. Eingesetztes Personal wird über datenschutzrechtliche Verpflichtungen unterrichtet und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.
- (3) Verarbeitet der Partner im Auftrag Daten der Jaimo Solutions, so werden die Parteien vor der Verarbeitung eine den dann einschlägigen Datenschutzgesetzen entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.

### § 7 Haftung

- (1) Jaimo Solutions haftet unbeschränkt
  - a. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - b. für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
  - c. nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
  - d. Umfang einer von der Jaimo Solutions übernommenen Garantie.

Kommentiert [AC14]: Ich würde das hier auf die initiale Laufzeit des Vertrages beschränken. Ansonsten bekommt der Partner Geld und muss dafür gar nichts mehr tun. Vielleicht kann man das für einen bestimmten Zeitraum beschränken (z.B. 3 Jahre)

Kommentiert [CR15R14]: Die 20% Provision sollten nur das erste Jahr gelten, danach sollte das fertig sein. Langfristige Bindungen wollen wir vermeiden.

Kommentiert [CR16]: Option 2 sollte die langfristige Option darstellen. Die 20% auf das erste Jahr ist Option 1, aber es wird auch Partner geben die Langfristig mit weniger beteiligt sein möchten. Kann man das in Option 1 und 2 aufteilen, damit man je nach Wunsch des Partners eine auswählen kann?

- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der Jaimo Solutions der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- (3) Für den Verlust von Daten haftet die Jaimo Solutions insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Partner unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (4) Eine weitergehende Haftung der Jaimo Solutions besteht nicht.
- (5) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Jaimo Solutions.

#### § 8 Geheimhaltung

- (1) "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen her-aus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how. Die Parteien vereinbaren, über solche vertraulichen Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht 5 Jahre nach Beendigung des Vertrags fort.
- (2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, (i) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, oder (ii) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung des Vertrages oder einer Geheimhaltungsvereinbarung beruht, oder (iii) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (3) Die Parteien werden nur solchen Beratern und Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen des Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung des Vertrags kennen müssen.
- (4) Unterlagen über vertrauliche Tatsachen, die dem Partner anvertraut wurden, hat der Partner unverzüglich nach ihrer auftragsgemäßen Benutzung, spätestens jedoch bei der Beendigung des Vertrages, an Jaimo Solutions zurückzugeben. Soweit Unterlagen, die vertrauliche Tatsachen enthalten, in elektronischer Form überlassen worden sind, sind diese Daten spätestens bei Beendigung dieses Vertrages zu löschen oder soweit dies technisch nicht möglich ist dauerhaft zu sperren.
- (5) Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung zulässig.

# § 9 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum \_\_\_\_\_in Kraft und wird zunächst für eine Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Partei den Vertrag mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Vertragsende kündigt.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Kündigungserklärung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens.

Kommentiert [AC17]: S.o. - sind Marketingaktivitäten und Veröffentlichungen zur Kooperation geplant?

Kommentiert [CR18R17]: Ja, Partner werden gelistet und auch auf Social Media Bekanntgegeben

(4) Mit Beendigung dieses Vertrages erlischt das Vermittlungsrecht. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen – soweit sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht worden sind – sowie etwaige zur Verfügung gestellte Vertriebsmittel dürfen ab Vertragsende nicht mehr benutzt werden und sind an Jaimo Solutions zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran steht dem Partner nicht zu.

#### § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag regelt den Vertragsgegenstand abschließend. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Früher den Vertragsgegenstand dieses Vertrages betreffende mündliche oder schriftliche Vereinbarungen werden mit Wirkung zum Vertragsbeginn dieses Vermittlungsvertrages aufgehoben.
- (2) Der Partner darf nur mit bzw. wegen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ausdrücklich auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (4) Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach zwölf (12) Monaten. Die Frist beginnt mit Entstehung des Anspruches, nicht jedoch, bevor die anspruchsstellende Partei Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen erhalten hat. Unberührt hiervon bleibt die Haftung wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach Produkthaftungsgesetz; es gilt insoweit die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist und der jeweilige gesetzliche Verjährungsbeginn
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (6) Die Vertragsparteien vereinbaren für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte am Sitz von Jaimo Solutions. Die Jaimo Solutions ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Partners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt
- (7) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung von den Parteien beabsichtigt war.

Bad Schönborn, den	, den
Unterschrift Jaimo Solutions GmbH	Unterschrift des Partners
Name, Titel	Name, Titel